

*Deutsche Gesellschaft
für
therapeutisches Puppenspiel e.V.*

-DGTP-



Satzung

Neue Auflage
ab 2006 Bescheinigung der Gemeinnützigkeit

Satzung

der 'Deutschen Gesellschaft für therapeutisches Puppenspiel e.V.' (DGTP)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

1. der Verein führt den Namen 'Deutsche Gesellschaft für therapeutisches Puppenspiel e.V.'. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist Hückeswagen (Registersitz - Wipperfürth).
3. Zweck des Vereins ist es, Grundlagen des therapeutischen Puppenspiels, was die Arbeit mit Figuren und Masken einschließt, zu erforschen und Methoden zu entwickeln, durch die es gefördert und gelehrt werden kann. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Den Zusammenschluss von Personen, die im Bereich des Puppenspiels therapeutisch und/ oder pädagogisch tätig sind.
 - b) Förderung wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des therapeutischen Puppenspiels.
 - c) Förderung der Praxis des therapeutischen Puppenspiels.
 - d) Die Kooperation mit anderen kunsttherapeutischen Organisationen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2). Die Gemeinnützigkeit zeigt sich vor allem deutlich durch folgende Betätigungen:

a) Bildung und Erziehung

Die Mitglieder des Vereins arbeiten in den unterschiedlichsten Berufen mit dem Medium „Figur/Maske“ (z.B. im Kinderpsychotherapiebereich, der Suchtklinik, der Altenpflege, der sozialpädagogischen Familienhilfe usw.). Die Förderung der Weiterentwicklung dieser Methode durch einen Zusammenschluss ausgebildeter Personen in einem Verein dient somit der Förderung von Bildung und Erziehung im engsten Sinne.

b) Jugend- und Altenhilfe

Zweck und Ziel des „Therapeutischen Puppenspiels“ ist eine therapeutische Begleitung der hilfesuchenden Personen durch Bereitstellung eines Ausdrucksmittels, welches das Darstellen von Sorgen, Ängsten, Entwicklungskrisen usw. erleichtert. Die Anwendung der durch den Verein gelehrt und verbreiteten Methode (siehe § 1 Abs. 3) stellt für die praktizierenden Mitglieder eine Methode zur direkten Jugend- und Altenhilfe dar.

c) Kunst und Kultur

Der Verein lehrt mit dem „Therapeutischen Puppenspiel“ eine Methode, die sich einer Vielzahl kultureller und künstlerischer Elemente bedient (z.B. intensive Arbeit mit dem literarischen Kulturgut der Märchen, kunst-therapeutisches Arbeiten durch Fertigen von Figuren zum Gestalt-Werden der belastenden Themen und damit implizit Anbieten eines Materials zu ästhetischem Ausdruck). Durch die Kooperation mit anderen kunsttherapeutischen Organisationen (siehe § 1 Abs. 3d) ist die permanente Aktualisierung des Forschungsstands gesichert.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung:

1. Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
2. Publikation und Verbreitung wissenschaftlicher und theoretischer Arbeiten auf dem genannten Gebiet.
3. Kooperation, Austausch in Bezug auf die Theorie und die Praxis im genannten Gebiet im In- und Ausland.
4. Interessenvertretung oder Zusammenarbeit mit Personen oder Organisationen.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Bereich des Puppenspiels therapeutisch und/oder pädagogisch tätig ist. Der Vorstand prüft den Antrag auf Mitgliedschaft und entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein einzureichen.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein regelmäßig und über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus materiell unterstützt. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, ist aber berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die den Vereinszwecken in besonderer Weise gedient haben oder die auf den Gebieten der kreativen Therapie und Pädagogik außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
3. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird mit angemessener Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Nennung der Gründe dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6

Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung (Geschäftssitzung):

1. Die Mitgliederversammlung wird als ordentliche Versammlung in jedem Jahr mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin per Brief an die Mitglieder und als außerordentliche ebenso schriftlich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Wenn Satzungsänderungen zu beschließen sind, müssen diese mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. In Abständen von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung über Vorschlag oder mit einfacher Mehrheit den neuen Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse soweit nach dem Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.
6. In besonderen Fällen, über die der Vorstand entscheidet, ist eine schriftliche Befragung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen: dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Weiterhin können bis zu drei Mitglieder den Vorstand beratend unterstützen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende sorgt für die regelmäßige und gegebenenfalls außerordentliche Einberufung des Vorstands und der im Abstand von einem Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist mit der Erledigung des Schriftverkehrs und der technischen Organisation betraut. Er bearbeitet Aufnahme - und Ausschlussanträge.
3. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (mindestens einmal im Jahr), oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich und vom Vorsitzenden oder des Stellvertreters als Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung und Anfallberechtigung:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit den in §7 festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen ist bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins gemäß §1 letzter Absatz an Amnesty International zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsversammlung am 22.9.1983

Geschäftsstelle (ab 2006):

DGTP

Uwe Hilterhaus-Kunkel

Hauptstr. 52

D-48329 Havixbeck

Tel.: 02507 - 987225

Fax: 02507 - 987227

e-mail: UweHilterhaus@aol.com

Konto: 11 278-438,

Postscheckamt Essen BLZ 360 100 43